

Erscheint jeden Sonn-
abend. Bestellungen neh-
men alle Buchhandlungen u.
Postanstalten an. Prämium:
Preis für Halle 7½ Sgr.

pr. Vierteljahr. Preis bei
den Postanstalten und im
Buchhandel 10½ Sgr. pr.
Vierteljahr (1 Thlr. 12 Sgr.
für den Jahrgang).

Bürgerblatt.

Wochenschrift für konstitutionelles Leben.

Herausgegeben

von

J. Hasemann und Fr. Körner.

Nö. 9. Neue Folge.

Sonnabend d. 24 Juni 1848.

Halle, Druck und Verlag von Ed. Heynemann.

Inhalt: Deutschlands Einheit. — Kritik des preussischen Verfassungs-
entwurfs. — Wider die Polizeiwillkür. — Betrachtungen über Adressen. —
Ueber Kosten-Vorschuß in Proceßsachen. — Die Bürgerversammlung zu
Halle am 17. Juni 1848. — Halle als Sitz des deutschen Parlaments. —
Die Freiheit. —

Deutschlands Einheit.

2. Die gesetzgebende Gewalt. a, deren Zustande-
kommen.

Wir wollen die Frage nach der Verfassung Deutschlands
in zwei Stücke zerlegen: 1. welchen Zweck soll sie im Allge-
meinen haben, und 2. durch welche Mittel im Besonderen
soll dieser Zweck erreicht werden? Die Beantwortung der er-
steren Frage ist offenbar die leichtere, weil es sich da um ziem-
lich allgemein anerkannte Sätze handelt, weil man sich da mit
den schönen Nebensarten nicht so leicht an den Dornen der
Wirklichkeit verwundet. Die Verfassung hat die Aufgabe,
Fürsten und Völker inniger zu verbinden, die Sonderinteressen
zu brechen und dem allgemeinen deutschen Interesse zu unter-
werfen, die Bündnisse einzelner Staaten mit auswärtigen Län-
dern, wodurch das Gesamtvaterland beeinträchtigt wird, un-
möglich zu machen, gemeinsame Gesetze und Maassregeln zu
schaffen, das gesunkene Ansehen Deutschlands im Auslande in
die ihm gebührende Stellung einzusetzen u. s. w. Sie soll aber
auch zugleich auf Kosten der Einheit die lebendige Gliederung,
das eigenthümliche Leben der einzelnen Stämme, die dem
deutschen Charakter eigene individuelle Freiheit nicht gewalt-
sam unterdrücken. Diese letztere Forderung ist auf der einen
Seite so gerecht wie nur irgend eine sein kann, aber das eigen-



sinnige und neidische Sonderinteresse, beispielsweise der bairischen und hannöverschen Politik, versteckt sich nur zu gern hinter diesen Schleier seiner eigentlichen Absichten, und deshalb darf man sich durch dergleichen Deklamationen von Freiheit und eigenthümlichen Leben nicht blenden lassen, sondern muß denselben auf den Grund der Wirklichkeit und der Möglichkeit sehen. Wahrlich das centrifugale (auseinanderfallende) Leben der Deutschen hat lange genug seine vorwiegende Rolle gespielt, so daß der wahre Vaterlandsfreund ihm mit der Forderung des centralen (einheitlichen) Lebens entschieden entgegentreten muß, um der Waage endlich einmal nach dieser Seite hin einen Ausschlag zu geben. Oder wird nicht der Einzelne aus dem Schooße der Centralgewalt die Loose eines erhöhten Daseins, einer größeren Kraft ziehen? Wie? Ihr wollet Deutschland groß und herrlich sehen, und doch Euren Tribut nicht auf seinen Altare niederlegen? Wir wollen uns nicht wundern, wenn mehrere Fürsten mit ihren Anhängern der centralen Kräftigung Deutschlands entgegentreten; denn diese verlangt gebieterisch einige von den Reifen ihrer Kronen, um daraus die Krone des Reichsoberhauptes (sei es auch ein Direktorium) zu schmieden — und Wenige geben gern die Errungenschaft von Jahrhunderten hin, am allerwenigsten die, welche keinen Ersatz dafür zu hoffen haben. Wie aber andere Staatsbürger dazu kommen, einer Verfassung zu widerstreben, welche ihnen größeren Schutz, größere Freiheit verheißt, daß kann man wahrlich aus guten Gründen nicht erklären.

Das öffentliche, durch Vorspiegelungen nicht bestochene Bewußtsein fordert immer entschiedener 1. eine starke, unter einheitlicher Leitung stehende, nicht von der Willkür einzelner Staaten abhängige Land- und Seemacht, 2. besseren Schutz der auswärtigen Interessen (z. B. des Handels) durch dieselbe so wie durch Gesandte und Konsuln, welche aber nicht von den einzelnen Höfen, sondern von der deutschen Centralgewalt gesendet werden, 3. übereinstimmende Gesetzgebung im Innern Deutschlands in Betreff a) der persönlichen Freiheit und Rechte b) des gerichtlichen Verfahrens in Civil- (über das Mein und Dein) und Strafsachen, c) der Münzen, Maaße, Gewichte, Posten, Straßen, Eisenbahnen, Kanäle, d) des Handels und der Gewerbe, e) der Steuern und Abgaben. Von diesen Forderungen dürfen wir kein Jota nachlassen; eine wird durch die andere bedingt, keine kann ohne die andere bestehen. Durch sie werden die Hauptelemente des künftigen Deutschlands: der Einzelne (die Familie), die Gemeinde und das Reich am Kräftigsten in ihrem Bestehen geschützt. Am Ehesten möchte noch das Gerichtsverfahren (der Proceß, aber nicht das materielle Recht) und die Vertheilung der Steuern den einzelnen

Staaten Spielraum lassen; aber die Grundzüge müssen überall dieselben sein. Dies beweist der nordamerikanische Bundesstaat, dies beweist der Drang der neuen Gesetzgebung in der Schweiz, wo man jetzt auch endlich einmal die Kantonsouveränität (die allzugroße Selbständigkeit der einzelnen Kantone) der Centralgewalt kräftig unterordnen will. Wenn man nun fragt, was denn noch der Freiheit des einzelnen Staates übrig bleibe, so ist dies eine Frage, welche eigentlich keine Antwort verdient. Wir wollen sie jedoch beantworten und zwar dahin: den einzelnen Staaten soll gerade so viel Freiheit und Selbständigkeit übrig bleiben, daß die Macht der Centralverfassung keinen Schaden leidet. Was liegt denn daran, daß die einzelnen Staaten ihre Freiheiten haben, wenn sie nur die einzelnen deutschen Staatsbürger haben? Nicht Preußen und Baiern, nicht Sachsen und Baden sollen sich mit einander messen, sondern die Menschen, welche Deutschland ihr Vaterland nennen. Die Abgeordneten in Frankfurt sind nicht dort, um Oesterreich, Preußen, Baiern, sondern um Deutschland zu vertreten; ihre Vollmächtsgeber haben sich ihren gesetzlichen Beschlüssen zu unterwerfen, und diese Unterwerfung nicht erst davon abhängig zu machen, ob auch das Reuß-Greiz-Lobensteinerthum dadurch beeinträchtigt werde oder nicht.

Aber wie soll diese Gesetzgebung für Deutschland geschaffen werden? Eben durch die deutschen Volksvertreter zu Frankfurt. Diese haben am 28. Mai d. J. mit großer Mehrheit den Antrag Berners angenommen: „Die deutsche Nationalversammlung, als das aus dem Willen und den Wahlen der deutschen Nation hervorgegangene Organ zur Begründung der Einheit und politischen Freiheit Deutschlands, erklärt: daß alle Bestimmungen einzelner deutscher Verfassungen, welche mit dem von ihr zu gründenden allgemeinen Verfassungswerke nicht übereinstimmen, nur nach Maßgabe des letzteren als gültig zu betrachten sind.“ Nach dieser Erklärung ist also die Centralgewalt unbedingt über die Einzelgewalt gestellt, und diesen Grundsatz hat auch bereits der preussische Verfassungsentwurf (§. 79.) anerkannt. Nur fehlt dieser Anerkennung die ausdrückliche Erklärung, daß über etwaige Streitpunkte wiederum die deutsche Centralgewalt (durch ihren obersten Gerichtshof) zu entscheiden habe. Diese Resignation, diese Unterwerfung haben wir bei der österreichischen Regierung bisher vergeblich gesucht, obwol sie die Wahlen zum deutschen Reichstage ausgeschrieben hat. Man könnte für das Recht einer solchen Opposition den Sinn anführen, in welchem Oesterreich (resp. dessen Regierung oder Kaiser) die Wahlen angeordnet habe, und etwa behaupten: es habe seine Abgeordneten nur zur „Vereinbarung“ über die deutsche Gesamtverfassung nach



Frankfurt gesendet; Vereinbarung sei aber ein Uebereinkommen zwischen Völkern und Fürsten, welches nur durch die freie Einwilligung beider Seiten zu Stande kommt.

Hier liegt der gordische Knoten und der Haase im Pfeffer; hier entsteht die centnerschwere Frage nach den Befugnissen des deutschen Reichstags, zunächst des jetzt versammelten. Obige Erklärung desselben, wonach er aus dem Willen und den Wahlen des deutschen Volks hervorgegangen ist, spricht es zwar nicht den Worten, aber der Konsequenz (der nothwendigen Folge) nach aus, daß er ein konstituierender sei, d. h. die Verfassung Deutschlands festzustellen habe. Damit sind wir aber nicht über alle Schwierigkeiten hinaus; denn es fragt sich, wiefern der Reichstag ein konstituierender, zunächst ob er es für sich oder in Uebereinstimmung mit den Fürsten sei. Wie wenn es ihm einfiel, die Fürsten für abgesetzt zu erklären? oder wenn es den Fürsten, als den thatsächlich bestehenden ausführenden Gewalten beliebte, keinen einzigen seiner Beschlüsse auszuführen, er möge beschließen und befehlen, was er wolle? Diese Verhältnisse sind noch so trübe, so unklar, so wenig rechtlich und selbst thatsächlich geordnet, daß wenn nicht bald Klarheit und Ordnung hineinkommt, das angefangene Werk bald in einen babylonischen Thurbau auslaufen kann. Welches Wort haben also die deutschen Fürsten drein zu reden? Wie steht es mit dem betreffenden Staatsrecht? Die Zusammenberufung des deutschen Reichstags war zwar mehr und mehr die dringende Forderung der deutschen Stämme; aber zu diesen gehören auch die Fürsten — und deren Throne sind durch die Revolutionen nicht gestürzt. Dazu kommt, daß der Reichstag kraft eines Bundestagsbeschlusses vom 7. April 1848 einberufen worden ist, und diese werden schwerlich eine solche Versammlung im Sinne gehabt haben, welche ihre (der Fürsten) Existenz in Frage stellen dürfe. Im Sinne der Fürsten und des Einberufungspatents vom 7. April 1848 soll das Parlament die deutsche Verfassung mit den Fürsten, resp. deren Gesandten „vereinbaren.“ Freilich ist bis jetzt wenigstens formell-rechtlich und gesetzlich noch nicht der geringste Anfang für diese Vereinbarung gemacht. Einestheils hat das Parlament Beschlüsse gefaßt, wenn man nicht vielmehr sagen muß, Erklärungen abgegeben, welchen aber durch und durch das Organ einer ausführenden Behörde fehlt; anderentheils besteht neben ihm der Fürstenrath des Bundestages, welcher zwar (vergleiche besonders die am 8. Juni im Parlamente abgegebene Erklärung v. Schmerlings, welcher in einer Person Bundespräsident und Abgeordneter ist) eine nationale Politik zu verfolgen versprochen hat und mit dem Parlamente noch in keinen ernstlichen Zwist gerathen ist, aber ganz unabhängig

von diesem seine Anordnungen, z. B. im Dänischen Kriege trifft. Ja der Reichstag ist noch nicht einmal förmlich konstituiert!

Aber wie, wenn der Reichstag sich für einen absolut konstituierenden, d. h. für einen solchen erklärt, welcher unabhängig von jeder anderen Gewalt das Recht hat, alles von Grund aus und bis zur letzten Spitze, also auch bis zur Frage nach dem Bleiben oder Nichtbleiben der Fürsten neu zu gestalten? Die auf Berners Antrag angenommene Erklärung kommt allerdings einer solchen Usurpation (Machtergreifung) nahe; allein, wenn auch diese Thatsache ein neues Staatsrecht gründen und die Kontinuität (Zusammenhang) des alten abzuschneiden unternähme, so wäre es doch sehr zweifelhaft, ob ihr die Macht zur Seite stünde, diesem Gesetze Geltung zu verschaffen. Die Nationalversammlung kann ohne Zweifel diese Position (Stellung) einnehmen zu wollen oder eingenommen zu haben erklären; aber sie kann dieselbe nur behaupten, wenn, für den Fall des Widerstandes von Seiten der Fürsten, resp. Regierungen, die deutsche Nation ihr den Arm der Exekution (Ausführung) leiht, und es darauf ankommen zu lassen, scheint bei der monarchischen Gesinnung vieler Stämme höchst bedenklich, ja für jetzt der Tod der jungen Pflanze zu sein. Thatsachen erweisen sich stets mächtiger als geschriebene und selbst beschworene Gesetze und Verträge, aber nur dann, wenn die letzteren in dem Bewußtsein und dem Willen der Betheiligten ohnmächtiger sind.

Sasemann.

Kritik des preuß. Verfassungsentwurfs.

Fr. Körner.

(Zweite Fortsetzung)

§. 10—18 enthalten Bestimmungen über die Freiheit der Ueberzeugung, also über die Freiheit des Denkens, des Gedankens, des Glaubens, Forschens und Sprechens, über die höchste und wichtigste Freiheit, die es geben kann. Es darf der Gedanke, dies geistige Gut des Menschen, nicht unter weltlicher Macht, unter dem beschränkten Verstande der Polizei, nicht unter der parteilichen und dafür bezahlten Aufsicht eines Regierungsbeamten stehn, sondern der Geist muß frei sein. Es ist Gotteslästerung, es ist Empörung gegen die Ordnung der Natur, dem menschlichen Geiste vorzuschreiben, was er wissen und nicht wissen soll, was er denken und nicht denken darf, was er zu glauben berechtigt ist. Die Freiheit der Ueberzeugung ist die wichtigste im Staate, denn durch sie ist Fortschritt und Besserung gesichert. Die Freiheit der Ueberzeugung kann aber eine rein persönliche, oder eine öffentliche sein. Ich muß also besitzen: 1. Die Freiheit

des religiösen Glaubens oder Unglaubens (Glaubensfreiheit, §. 10, 11 und 12); 2. Die Freiheit des Forschens und Lernens (Lehrfreiheit §. 13); 3. Die Freiheit, meine Ueberzeugung öffentlich auszusprechen a) durch Schriften (Proßfreiheit §. 14) b) durch die Rede (Versammlungsfreiheit §. 15.) c) durch Vereinsfreiheit (§. 16); d) durch die Freiheit, Behörden meine Ansicht zur Beachtung vorzulegen (§. 17). Da zum freien Gedankenaustausch, zum Vereins- und Petitionsrecht ein Briefwechsel nothwendig wird, so muß jeder Bürger die Sicherheit haben, daß weder seine Familienbriefe noch solche, die in Vereinsinteressen geschrieben sind, heimlich geöffnet und gelesen werden von der Postbehörde. Es ist dieses heimliche Durchsuchen der Briefe an sich etwas Unsittliches, etwas Verbrecherisches; wenn daher der Staat schon früher strenge Gesetze gegen unberechtigtes Erbrechen von Briefen gegeben hat, so hätte er dieses Gesetz zuerst selbst halten sollen. Aber der Polizeistaat erlaubte sich um so mehr Freiheiten d. h. Willkür, je weniger er den bevormundeten Unterthanen gönnte. Daher ist die Freiheit des krieslichen Verkehrs um so mehr erforderlich, als man sich in Briefen freier, rücksichtsloser, oft auch unvorsichtig ausspricht. Briefe sind für Polizei und politische Gerichte eine reiche Fundgrube zu Verfolgungen. Endlich muß jeder Bürger das Recht und das Mittel haben, seine Freiheit gegen gewaltsame oder heimliche Unterdrückung zu schützen. Es würden alle Freiheiten nichts werth sein, sobald sie nicht unter dem Schutz des Volkes stehn. Weder die Kammer, noch Petitionen, Bankets u. dgl. sind im Stande gewesen, die Freiheit gegen reaktionäre Umtriebe zu schützen. Nur die Waffe ist der mächtigste Schirmvogt der Freiheit, und daher muß im §. 19. statt der Wehrpflicht die Volksbewaffnung gesetzlich anerkannt und gesichert werden.

Doch nun das Einzelne!

§. 10. „Die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Glaubensbekenntnisse. Allen Staatsbürgern ist die Freiheit gemeinsamer Religionsübung gestattet, so weit sie weder ein Strafgesetz übertreten, noch die öffentliche Sicherheit, die Ordnung und Sittlichkeit verleht oder gefährdet wird. §. 11. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen bleibt ungehindert. Die Bekanntmachungen kirchlicher Erlasse ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen. §. 12. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft bleibt in Besitz und Genuß ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.“

Der Streit zwischen Staat und Kirche ist ein langer, trübseliger. Im Mittelalter herrschte die Kirche über den Staat, seit der Reformation der Staat über die Kirche, und erst der Gegenwart wird es möglich sein, diesen Streit über die Oberhoheit dadurch zu schlichten, daß sie beide Gebiete trennt und selbständig macht, so weit sie sich eben auf verschiedenem Boden befinden. Der Staat ist eine weltliche Anstalt, er sorgt für weltliche Güter, für leibliche und geistige Wohlfahrt; die Kirche ist geistliche Anstalt, sie erzieht für den Himmel, sie sorgt lediglich nur für kirchlich-religiöses Leben. Der Staat hat Gesetze, denen man sich unterwerfen muß, auch wenn man sie nicht in ihrem Umfange versteht. Der kirchliche Glaube hingegen ist das Innerlichste des Menschen, ist sein Heiligthum und Eigenthum; hier kann er nicht zu einem Bekenntniß, zur Annahme eines Glaubenssatzes gezwungen werden, weil er sich alsdann selbst belügen würde. Die Religion ist lediglich Sache des Gefühls, ist für jeden Einzelnen Privat- und Herzenssache. Dem Gefühle und dem Gemüthsleben lassen sich keine allgemeinen Gesetze vorschreiben, wenn man nicht das innerste Leben des Menschen zerstören will, indem man ihm die Wahrhaftigkeit und die Stärke der persönlichen Ueberzeugung raubt. Das Staatsgesetz kann mich zur Sittlichkeit zwingen, aber nicht zur Annahme von Glaubensformeln.

Ist die Religion aber in ihrem Umfange eine rein persönliche Angelegenheit, so kann sie sich auch nur bis zur Kirchengemeinde entwickeln, d. h. bis zum Zusammentreten Gleichgesinnter, welche sich ihren Gottesdienst einrichten nach dem Bedürfniß ihres Herzens und ihres religiösen Bewußtseins. Demnach müssen weltliche Einrichtungen, wie Eid, Ehe, Taufe, Begräbniße, Zeugnisse der Kirche insofern abgenommen werden, als sie staatsbürgerliche Handlungen sind und es der Kirche überlassen bleibt, ihre besondere kirchliche Feierlichkeit noch vorzunehmen. Die Ehe ist eine rein bürgerliche Handlung, dies lehren ja schon die Ehecontracte und die Ehescheidung durchs Gericht. Fühlt ein Ehepaar noch das Bedürfniß einer kirchlichen Weihe, so mag es sich diese vom Prediger ertheilen lassen; der Staat hat sich weiter darum nicht zu kümmern, sobald dem Civilrecht Genüge geleistet ist. Bei Geburten und Todesfällen muß dasselbe Statt finden.

Der Staat hat daher nur das Obergaufsichtsrecht, damit die Kirche nicht einen Staat im Staate bilde. Er hat darauf zu sehen, daß die religiösen Gemeinden nichts lehren und thun, was gegen das Staatswohl ist, so daß z. B. die Jesuiten nirgends geduldet werden dürfen, eben so wenig wie die unzüchtigen Muckergemeinden. Die Kirchengüter müssen der bürgerlichen Gemeinde verbleiben, welche über sie nach Umständen ver-

fügt. Wenn also aus einer Gemeinde die Hälfte austritt, um eine besondere kirchliche Gemeinde zu bilden, so hat diese Hälfte (oder Drittel, oder Sechstel) das Recht, einen entsprechenden Antheil vom Kirchenvermögen zu verlangen zur Herstellung ihres Gottesdienstes. Denn das Kirchengut soll nicht an das Kirchengebäude gebunden sein, sondern an die Gemeinde, so daß es nach Bedürfnis verwendet werden muß. Die Wahl des Geistlichen, die Beibehaltung oder Abschaffung der Stollgebühren muß jeder Gemeinde überlassen bleiben.

Die belgische Verfassung, also die eines katholischen Landes, ist auch in der Festsetzung der Religionsfreiheit bestimmter und freisinniger als die preussische. Sie sagt §. 14—16 „Die Freiheit jeder Gottesverehrung, ihrer Ausübung so wie die Freiheit, seine Gedanken äußern zu dürfen, auf welche Art es sein mag, ist zugesichert, mit Vorbehalt der Unterdrückung der Vergehungen, welche bei Ausübung dieser Freiheiten begangen werden. Niemand ist gezwungen, auf irgend eine Weise an den Handlungen und Feierlichkeiten eines Gottesdienstes Theil zu nehmen oder die Ruhetage desselben zu beobachten. (Hiermit ist der Streit über Kniebeugung der Protestanten u. s. w. geschlichtet.) Der Staat hat kein Recht, sich in die Ernennung oder Einsetzung der Diener irgend einer religiösen Gesellschaft zu mischen, oder ihnen den Verkehr mit ihren Obern, und die Bekanntmachung ihrer Akten zu unterfagen; in letztem Falle vorbehaltlich der gewöhnlichen Verantwortlichkeit in Betreff der Presse und der Bekanntmachung. Die bürgerliche Heirath muß immer der priesterlichen Einsegnung vorgehen, mit Vorbehalt der etwaigen, durch das Gesetz zu bestimmenden Ausnahmen.“ Die Belgier strafen (verbieten) also nicht vorher, sondern hinterher, wenn wirklich ein Vergehen begangen ist; die Preußen hingegen haben der Polizei noch viel Spielraum gelassen.

Wir scheint folgende Fassung der besprochenen Gesetze zweckmäßig: Das Glaubensbekenntniß ist Sache jedes Einzelnen und hat keinen Einfluß auf die Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte. Die kirchlichen Gemeinden haben volle Freiheit, ihren Gottesdienst nach Bedürfnis einzurichten und ihre Prediger zu wählen; das Kirchenvermögen gehört der Gemeinde und wird nach Bedürfnis verwendet, so daß Jeder seinen rechtlichen Antheil erhält, welcher vom Gemeindevorstand an die neue Kirchengemeinde gezahlt wird. Der Verkehr der Gemeinden mit ihren Obern ist unbeschränkt und unterliegt, wie alle übrigen Freiheiten, nur den Bestimmungen des Strafgesetzes. Alle bürgerlichen Handlungen: Eid, Ehe, Geburten und Todesfälle gehören vor die staatsbürgerlichen Behörden; die kirchlichen Handlungen aber sind Sache des Einzelnen und der Kirchengemeinde.

Es könnte noch gefragt werden, wie es mit den Gesellschaften gehalten werden soll, welche jede Religion von sich abweisen. Die Antwort ergibt sich aus der Bestimmung, daß das Staatsbürgerrecht unabhängig ist vom Glaubensbekenntniß. Wer also kein Bedürfniß hat nach einem Religionsbekenntniß, steht, wie jeder Andre, nur unter dem Staats- und Strafgesetze. In Nordamerika sind die Priester ausgeschlossen von Deputirtenstellen, weil sie sich bloß der Seelsorge widmen sollen. Dies ist ungerecht, da sie doch als Staatsbürger dieselben Rechte haben müssen, die jeder Staatsbürger hat.

§. 13. „Die Freiheit des Unterrichts ist nur den in den Gesetzen bestimmten Beschränkungen unterworfen“, verweist wieder auf unbekannte Gesetze, sagt also nicht viel. Die belgische Verfassung sagt §. 17: „der Unterricht ist frei; jede vorgehende Maßregel ist untersagt; Unterdrückung von Vergeltungen wird nur durch das Gesetz geordnet. Der öffentliche Unterricht, der auf Kosten des Staats ertheilt werden soll, wird durch das Gesetz genauer bestimmt werden.“

Zunächst sollte gesetzlich ausgesprochen sein, daß die Schule unabhängig ist von der Kirche. Denn so lange die Geistlichen noch das Recht haben, in das Schulwesen zu reden oder gar die Oberaufsicht zu führen, so lange ist für die Schule schlecht geforgt. Die Schule muß ferner öffentliche Angelegenheit, also Staatssache sein, weil der Staat und der einzelne Bürger ohne Unterricht und Bildung nicht bestehen können. Man muß aber den Ausdruck „Staatssache“ nicht so verstehen, als ob der Unterricht ganz der Regierung anheimgefallen sei. Wenn dies geschieht, so kommen wir aus der Bevormundung nicht heraus. Das Volk ist der Staat, die Schule ist also Volksache; das Volk muß die Schulen unterhalten, also auch berechtigt sein, an der Einrichtung und Verwaltung Antheil zu nehmen; dagegen der Staat nur die Oberaufsicht und die Aufgabe hat, darauf zu sehn, daß die vom Volk gesetzlich bestimmten Einrichtungen erfüllt werden. Unter dem Volke dürften sich aber nicht überall Männer finden, welche Einsicht genug haben, in Betreff des Schulwesens allgemeine Gesetze zu geben; auch kommen bei der Besetzung an Patronatschulstellen viel Ungerechtigkeiten vor. Mir scheint daher nur der Ausweg annehmbar, daß Provinzialschulsynoden (von Zeit zu Zeit Reichschulsynoden) gehalten werden, deren Deputirte zur Hälfte aus Bürgern, zur Hälfte aus Lehrern bestehen, welche berathen und zugleich Streitigkeiten zwischen Lehrern und Gemeinden entscheiden. Die Gemeinde ist in den Bürgern, die Staatsgewalt in den Lehrern vertreten. Lehrerstellen werden entweder durch Berufung oder durch Concurrenz besetzt, und die Candidaten müssen die gesetzlichen Prüfungen bestanden haben.

Das Schulgeld wird Staatslast, weil die Schule (die Volksbildung) Staatsfache ist. Es wird als Vermögenssteuer aufgebracht, damit nicht der Arme gedrückt werde. Der Schulbesuch ist nachher frei. Was endlich die Lehrfreiheit anlangt, so muß man natürlich dem Zwecke und Ziele gemäß lehren, für die man berufen ist.

Der Paragraph bedarf also noch folgende Zusätze: Die Aufsicht über das Unterrichtswesen führt der Staat durch geeignete Männer des Schulfachs. Die Einrichtung des Unterrichtswesens bestimmen Provinzial- und Reichssynoden, die halb aus Bürgern, halb aus Lehrern bestehen. Die Besetzung der Lehrerstellen hat die Gemeinde, der Staat bestätigt die Wahl. Besoldung und Pensionirung der Lehrer garantirt der Staat. Die Schule wird durch Schulsteuer erhalten, dagegen ist der Schulbesuch frei.

Wider die Polizeiwilkkür.

Es ist wohl kein Beamtenstand so verhaßt, wie die Polizei. Dies kommt nicht allein daher, weil der Polizeigewalt Alles gestattet ist, da sie sich z. B. betrinken kann, ohne sich selbst zu arretiren, wie sie es mit andern Leuten macht, und weil sie den Bürger auf alle Weise belästigen darf, ohne daß dieser sich zu schützen weiß: sondern dies hat zwei andre Gründe. Zu Polizeibeamten werden vorzugsweise gediente Soldaten genommen. Welche Bildung diese haben, weiß man. Sie sind das brutale, gebieterische Wesen gewohnt. Dem Bürger muß es unangenehm sein, unter der Aufsicht solcher zu stehn, die eigentlich nichts gelernt haben als Recruten zu quälen. Dann muß man bedenken, daß der Bürger die Polizei bezahlt, daß die Polizeibeamten also seine Beamten sind, die bei ihm in Lohn und Brode stehn. Er bedarf daher vor Allem Höflichkeit und Respect verlangen von der Polizei, auch wenn er ein unbemittelter Bürger ist, sobald er makellos lebt.

Aber die Polizei verfährt ganz anders mit dem Bürger, sie dringt Nachts unnöthig in sein Haus, sie reißt ihn aus dem Schlafe einer unbedeutenden Frage willen, die sie am andern Morgen thun könnte, sie antwortet grob und trohig, wenn sie gefragt wird nach dem Grunde und Recht ihres Verfahrens. Ich will nur erzählen, was mir vor einigen Tagen passirt ist und wünsche, daß auch andre Bürger hinfort Alles bekannt machen, was die Polizei gegen Schicklichkeit und Bürgerfreiheit thut, damit ihrer Wilkkür Einhalt gethan wird.

Neulich wurde $\frac{3}{4}$ 10 Uhr die Ruhe eines ganzen Hauses gestört durch das Eindringen eines Polizeidieners, der eine Bestellung zu machen hatte an Jemand, der wegen Krankheit be-

reitz im Bette lag. Er nahm das Anerbieten eines Hausbewohners nicht an, die Bestellung am andern Morgen zu besorgen, sondern weckte den Kranken barsch aus dem Schlafe und ängstigte ihn durch eine Bestellung, die den Kranken natürlich sehr beunruhigte, da er sich keines Unrechtes bewußt war, und Niemand gern auf die Polizeistube bestellt wird. Ist dies der Polizei zu thun erlaubt? Ist dies human? Sollten nicht gerade die städtischen Beamten die höflichsten sein?

Steht es 2) der Polizei frei, einen zum Zeugen aufgeforderten, bis dahin unbescholtenen vaterlosen jungen Menschen 24 Stunden in Arrest zu behalten, um seiner Aussage gewiß zu sein? Steht es ihr zu, diesen Menschen, der von seiner Hände Arbeit leben muß, drei Mal zu bestellen, ohne ihn zu verhören, und ihn durch Arrest um zwei Tage Arbeit zu bringen? Und wenn sie ihn endlich in Arrest hält, ist es da nicht nöthig, der besorgten Mutter Anzeige vom Ausbleiben ihres Sohnes zu machen? Oder darf sie ihn in Arrest behalten, wenn sie den Schuldigen bereits in Verhaft hat?

Ist es 3) einem Polizeifergeanten erlaubt, einen Bürger, welchen das Mitleid mit der geängstigten Mutter antreibt, sich nach dem ausgebliebenen Sohn zu erkundigen, mit spizen, kurzen und impertinenten Reden zu bedienen, ihn kaum einer Antwort zu würdigen? Ist der Polizei-Beamte erhaben über jede Verantwortlichkeit? Wenn er bescheiden gefragt wird, so muß und soll er, denke ich, höflich und genau antworten. Namentlich Sie, Hr. N — ck, mögen sich an das treffliche Probestück Ihrer vornehmkurzen Antwort im Hospitalgarten erinnern und einige Lebensart lernen, wenn Sie im Bürgerblatt nicht öfter und mehr von sich lesen wollen.

G. C — th.

Nachschrift.

Es ist in Erfahrung gebracht, daß sich in Glaucha am Schnapstisch des Hrn. M — einige Polizeibeamte oft und lange aufzuhalten und sich dort über einzelne, ihnen mißliebige Personen in nicht eben empfehlenden Reden zu ergehen pflegen. Wir geben diesen Beamten der öffentlichen Sittlichkeit den Rath 1. auf ihren Posten zu bleiben und sich nicht in Schnapstaden umherzutreiben, 2. sich aller verläumderischen Reden zu enthalten, sonst werden sie nächstens im Bürgerblatt ihren Namen und einen Bericht über ihre verdächtigen Reden finden.

C. L. K. W.

Betrachtungen über Adressen.

In einem konstitutionellen Staate ist es von großer Wichtigkeit, daß das Ministerium den Willen des Volkes wisse. Diesen erfährt es zunächst durch die Volksvertreter. Da diese

aber nur ihre persönliche Ansicht aussprechen, so können Fälle vorkommen, in denen sie nicht in Uebereinstimmung derer sprechen, von denen sie zur Volksvertretung gesandt sind. Daher ist es wichtig, daß das Volk bei wichtigen Fragen seine Meinung ausspreche. Dies geschieht durch Zuschriften (Adressen) oder Bittschriften (Petitionen). Hierbei ist aber wieder zu beachten, daß solche Zu- und Bittschriften meist nur von einer Partei ausgehn; weshalb es nothwendig wird, daß man bei Abfassung und Unterzeichnung ehrlich verfährt, d. h. daß nur diejenigen unterzeichnen, die der Adresse aus Ueberzeugung beistimmen. Geschieht dies nicht, so täuscht man die Regierung über die eigentliche Stimmung des Volkes, verleitet sie zu Fehlschritten und begeht ein Verbrechen am Vaterland.

Es ist bereits in mehreren Zeitungen Klage geführt über den Mißbrauch von Adressen, namentlich von Seiten reaktionär Gesinnter, die noch nicht einsehn wollen, wo die Zeit hinauswill, und die auch Andre täuschen wollen. Eine Adresse muß öffentlich besprochen und verhandelt werden. Dann muß sie zur Unterschrift ausliegen, damit Jeder Freiheit hat zu unterschreiben oder es zu unterlassen. Wenn aber Adressen von Beamten ihren Unterbeamten eigenhändig zur Unterschrift vorgelegt werden, so ist dies ein moralischer Zwang, weil nicht jeder Unterbeamte den Muth hat, die Unterschrift zu verweigern. Wenn ferner Adressen von Haus zu Haus geschickt werden, so ist dies auch ein unrechtes Mittel, da Viele nicht die Zeit haben, die Adresse zu lesen, sondern rasch unterschreiben, sobald sie schon eine Reihe Unterschriften sehn oder der Herumträger zuzureden weiß. Andre sind nicht im Stande, eine in langen Sätzen abgefaßte Adresse sogleich ihrer Bedeutung nach zu verstehn, sie fühlen sich geschmeichelt durch die Aufmerksamkeit, daß man auch ihre Unterschrift begehrt, und unterzeichnen ohne langes Besinnen. Zwar ist dieser Leichtsinns tadelnswerth, aber er liegt in der menschlichen Natur und in den Verhältnissen; daher sollte man Niemand in Versuchung führen mit einer Unterschrift unter eine Adresse, deren Abfassungsdebatte er nicht beigewohnt hat.

Verführe man hierbei ehrlich und gewissenhaft, so wären Vorwürfe, wie sie im Courier Landrätthen, also Polizeibeamten u. A. gemacht werden, nicht möglich. — Bedenke also Jeder, was er thut, und prüfe er sich ernstlich, ob er nicht selbstüchtig verfährt, ob er die höchsten Staatsbehörden nicht betrügt und dadurch unberechenbaren Nachtheil über das ganze Land bringt, Zwietracht, Mißtrauen und Gewalt hervorruft. Jedem sein Recht; aber bei Allem, was man thut, bedenke man das Gesamtwohl, und thue man alle Eitelkeit und Lüge ab. Wehe dem, der ein

Land hintergehn und ins Verderben stürzen will durch unredlich eingesammelte Meinungsäußerungen!

Fr. Körner.

Ueber Kosten-Vorschuß in Proceßsachen.

In einer der letzten Bürgerversammlungen ist das Verfahren der Gerichte, Kosten-Vorschüsse in Proceßsachen zu fordern, getadelt worden.

Die Befugnisse der Gerichte, Kosten-Vorschüsse zu erheben, gründet sich auf §. 11 der Gebührentaxe von 1815 und hat den Zweck, das Gericht wegen etwa vorkommender baaren Auslagen zu decken. Wenn dies allein dieserhalb geschähe, ließe sich die Einforderung eines mäßigen Vorschusses allenfalls rechtfertigen, vorausgesetzt daß derjenige, der das gerichtliche Verfahren veranlaßt, dazu vermögend ist.

Allein vom Standpunkte der Gerechtigkeit betrachtet, scheint es mir hart, ja ungerecht zu sein, Vorschüsse von jemand einzufordern, der z. B. einen bösen Schuldner verfolgt, am Ende nicht einmal, obgleich er ein obsiegliches Erkenntniß erstreitet, zu seiner Forderung gelangen kann, und also eo ipso einen Verlust erleidet, und durch die Einzahlung des Vorschusses noch Opfer bringen muß. Dies ist um so härter und ungerechter, als nach dem bei dem Gerichten eingeführten Gebrauche die Vorschüsse den Einzahlern auch nie zurückgezahlt zu werden pflegen, wenn der zu den Kosten Verurtheilte unermögend ist. — Ich erlaube mir ein schlagendes Beispiel anzuführen. A ist von B schwer oder leicht beleidigt und verklagt B beim Gericht. Mit der Vorladung zum Audienztermine bekommt A sogleich eine Aufforderung, 5 Thlr. Vorschuß bei Vermeidung der Execution einzuzahlen.

Er erstreitet ein obsiegliches Erkenntniß, B wird zur Zahlung der Kosten verurtheilt, hat aber das Armenrecht. Was geschieht? Das Gericht macht sich aus dem Vorschusse bezahlt, der Kläger also verliert, nachdem er ihn hat einzahlen müssen. Wer ist nun der Bestrafte? Wird A nicht vielleicht härter auf diese Art bestraft als B? Uehnlich verhält es sich mit den kleinern Gerichten, die zwar keine Vorschüsse einziehen, aber bei jeder einzelnen Verfügung die dafür passirenden Taxen ic. ansetzen und einfordern von dem, der die Sache zwar extrahirt, aber selten Hoffnung hat, diese s. g. Extrahentenkosten wieder zu erlangen, es müßte denn sein, daß der Schuldige vermögend hierzu ist. Aber in diesem Falle wird der Extrahent wieder gezwungen, die von ihm gemachten Vorschüsse oder Extrahentenkosten durch Execution von dem Schuldigen einzuziehen zu lassen und wenn ihn Letzterer hinkantzen will, kommt er erst

nach vielem Aerger, Zeit- und abermaligen Geldverlust wieder zu seinem Vorschusse.

Mir scheint dies kein mit der Gerechtigkeit zu vereinbarendes Verfahren zu sein.

Jedenfalls dürfte es wünschenswerth sein, bei der neuen Gerichtsorganisation den bisher stattgehabten, leider gesetzlichen Mißbrauch — Vorschüsse zu erheben — ganz einzustellen.

Uebrigens ließe sich über den Unfug rücksichtlich der Kosten-Vorschüsse noch viel sagen. Hoffmann, A.

Die Bürgerversammlung zu Halle am 17. Juni 1848

nahm fast einstimmig eine dem Deputirten von Halle, Dir. Niemeyer, und den Deputirten von Berlin, Behrends, zu überreichende Adresse an das Volk von Berlin an. Sie lautet: „Wackre Männer! Wir haben mit allen Vaterlandsfreunden durch Adressen, Illuminationen, Spenden für die Gefallenen u. s. w. bald nach den Ereignissen des 18. und 19. März Euch als die Helden der errungenen Freiheit begrüßt. Dagegen haben in der neuesten Zeit Andere mehr und mehr angefangen, Euren Ruhm herabzusetzen und Eure That als einen hochverrätherischen Pöbelereß ohne selbstbewußten höheren Zweck zu brandmarken. Wir können deshalb in unumwundener Anerkennung der stattgehabten Revolution und im Besiß des Unrechts auf ihre Errungenschaften und deren nothwendige Folgerungen nicht unterlassen, Euch wiederholt zuzurufen: daß Ihr Euch um das Vaterland wohl verdient gemacht habt. Möge Euch dieser Zuruf eine, wenn auch geringe Genugthuung für die Verhöhnung durch reaktionäre Gesinnungen und ein Beweis dafür sein, daß auch in den Provinzen Männer leben, welche der von Euch in jenen Tagen vollbrachten That, die wir von einem muthwilligen und ohne einen der wahren Freiheit dienbaren Zweck unternommenen Pöbelereße wohl zu unterscheiden wissen, ihre ungeschmälerte Anerkennung zollen.“

Diese Adresse ist an das berliner Volk gerichtet; man wird sagen, daß sie an den Pöbel gerichtet sei. Dies ist eine Verläumdung. Denn sie mißbilligt entschieden jeden Pöbelereß und somit auch die jüngst stattgehabte Plünderung des Zeughauses in Berlin, welche namentlich von mir in der einleitenden Rede als ein Raub am Nationaleigenthum bezeichnet worden ist. Aber warum überhaupt eine Adresse? Sie selbst giebt die Antwort. Wird sie nicht aufregen? Nein; sie ist nicht die Mutter, sondern die Furcht der Aufregungen, welche

von verschiedenen Seiten kommen; sie ist eine Heilung der Aufregungen. Laßt doch unsere Bürgerversammlung sich gegen Euch, Ihr Gegenadressanten, in Worten aussprechen; dann wird sie nicht mit Fäusten auf Euch los schlagen. Ist sie nicht eine Demonstration gegen einen jüngst gefaßten Beschluß der Nationalversammlung? Höchstens gegen die geringe Majorität (196 gegen 177) derselben, welche den Behrends'schen Antrag verwarf. Den Beschlüssen der Mehrheit muß man sich allerdings unterwerfen, aber darüber zu urtheilen — außerhalb der Kammer ist erlaubt. — Sollte mein Auftreten in dieser Sache wieder schief gedeutet werden, wie in der Lohnfrage, wobei man böswillig genug mir Aufregung der Arbeiter schuld gab, um mir zu schaden, obgleich ich damals vielfach gegen eine gewaltsame und in dieser Zeit ganz unpraktische Lohnerhöhung gewirkt habe, so überlasse ich solch Urtheil ruhig sich selbst. So wenig als ich Uebelwollende gegen ihren Willen belehren kann, ebenso sehr habe ich es verschmäht, die Gunst der Leute dadurch zu gewinnen, daß ich immer und immer vor ihrem Elende, von der Nothwendigkeit einer Hilfe u. s. w. gesprochen hätte. Mit solchen allerdings unnütz aufregenden Redensarten ist nichts geschafft.

Nur über die Rede des Prof. Steinberg am Abende des 17. d. M. habe ich ein paar Worte hinzuzufügen. Obwol er gegen die vorliegende Adresse sprechen wollte, so kann ich dennoch bezeugen, daß er mit keiner Silbe den Hallensern vorgeworfen hat, Anarchisten zu sein. Es gibt allerdings, auch in Berlin, Anarchisten, welche nicht arbeiten, sondern nur immer den Frieden stören wollen, und daran hatte Steinberg vollkommen Recht. Wenn man ihm den Vorwurf gemacht hat, daß er gegen die armen Arbeiter gesprochen habe, so ist dies durchaus unwahr. Dies wird ein Mann nicht thun, der, wie er, durch Noth und Entbehrung sich durchgeschlagen hat. Nur das wird mein Freund nicht in Abrede stellen, daß bei seiner Rede die Leute deshalb unruhig wurden, weil er zu wenig auf den Gegenstand selbst einging.

Sasemann.

Halle als Sitz des deutschen Parlaments.

Im Bürgerblatte ist neulich Schkeuditz zu diesem Zwecke vorgeschlagen worden. Das war natürlich nur ein Wis, und obwol ich nur mit einer gewissen Scheu für Halle diese Ansprüche erhebe, so liegt die Sache doch nicht in dem Reiche Utopiens, d. h. der Unmöglichkeit; allein wenn diese Selbstsucht Gründe geldend machen kann, welche von der Selbstsucht anderer Städte ebenfalls in Anspruch genommen werden, so hört die Selbstsucht auf, eine lächerliche und eine verdammliche zu

gleich zu sein. Frankfurt halten wir nicht für geeignet, der Sitz des Parlamentes zu sein, weil es zu wenig in der Mitte Deutschlands liegt und einem Angriffe von Westen her zu leicht ausgesetzt ist. Man hat deshalb Erfurt vorgeschlagen. Allein diese Stadt ist erstlich eine Festung und hat nur nach zwei Richtungen hin Eisenbahnen. Halle dagegen besitzt bereits drei eiserne Straßen; eine vierte (nach Nordhausen) wird bald der Friede bauen, und eine fünfte (von Jena nach Weissenfels) wird sich in der Nähe anschließen. Außerdem legen wir auf die durch eine schöne Natur begünstigte Lage, auf die Bildung seiner Einwohner und auf deren bisher bewährten friedlichen Sinn gewiß mit Recht nicht das letzte Gewicht. Für Räume zu den Verhandlungen und zu den Wohnungen der Deputirten würde gewiß gesorgt werden. — Werden wol die Hallenser in Frankfurt (Duncker, Schwetschke, Schwarz und Haym) für ihre Stadt stimmen oder der Ansicht sein, daß sie sich dadurch der Selbstsucht schuldig machen. Einer von ihnen, das wissen wir, hat freilich schon für die Beibehaltung Frankfurts sich ausgesprochen. †

Die Freiheit.

Hoch auf der Alp die Freiheit blüht
In leichter Himmels-Höh —
Da löst, wenn heiß die Sonne glüht,
Bom Gletscher sich der Schnee!
Und wie die Flocke thalwärts geht,
Schwillt zur Lawine an,
Und was auch störrisch widersteht:
Sie bricht durch alles Bahn.

Bom Hochland ging die Freiheit aus
Im Frühlingssonnenstrahl —
Wie Wetterlicht und Sturmgebraus
So donnert sie ins Thal,
So donnert sie zum Seinstrand,
Das Land hinauf zum Belt,
So donnert sie von Land zu Land
Noch durch die ganze Welt.

Drum ihr, die ihr entgegenstrebt,
Laßt ab von eurem Bahn,
Eh' die Lawine euch begräbt
Auf ihrer Donnerbahn! —
Bahnt ihr den Weg, so lang ihr dürst,
Bahnt Weg, so lang es geht,
Eh' euch zerschmettert niederwirft
Ihr Donnerwort: „zu spät“.

R.

Druck von Gd. Heynemann in Halle.



Rep. 31

Bürgerblatt.

Monatschrift

zur Förderung des Gemeindelebens, zur Belehrung
und zur Unterhaltung

für

Halle und Umgegend.

1848

mar.

